

## Gemeinderat

### Auszug aus dem 19. Protokoll vom 10. Oktober 2019

---

355    **7.1.10    ABWASSERENTSORGUNG**  
**Finanzierung, Gebühren, Beiträge**  
**Gebührenanpassung**

#### **Ausgangslage**

Dem Preisüberwacher wurde 2016 eine 50%-ige Erhöhung der Abwassergebühren beantragt. Vom Preisüberwacher wurde eine Anpassung in Etappen empfohlen. Der Gemeinderat hat die Gebühren im Januar 2017 gemäss den Empfehlungen des Preisüberwachers in einer 1. Etappe angepasst. Mit Schreiben vom 6. September 2019 gibt der Preisüberwacher zur beantragten Gebührenanpassung der zweiten Etappe ab Januar 2020 seine Empfehlungen ab.

Gestützt auf seine Erwägungen im Schreiben vom 6. September 2019 und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Freienbach:

- Der Abwasserentsorgung nur marktgerechte Zinsen zu verrechnen und entsprechend die Benutzungsgebühren nur um 15% anstatt 20% zu erhöhen.
- Die Anschlussgebühren nicht weiter zu erhöhen.
- Mittelfristig die Grundgebühren zu erhöhen und die Mengengebühren zu senken.
- Zu prüfen, ob die Entwässerungsgebühr ihren Kostenanteil deckt und diese bei Bedarf anzupassen.

#### **Erwägungen**

##### **A) Letzte Gebührenanpassung (1. Etappe 2017)**

Mit Brief vom 16. November 2016 wurde der Preisüberwacher mit dem GRB 297 und den zugehörigen Beilagen (inkl. neuem Gebührentarif) bedient und um Stellungnahme gebeten.

Mit Brief vom 13. Dezember 2016 hat der Preisüberwacher seine Stellungnahme abgegeben. Er hat dabei die Situation der Gemeinde Freienbach ausführlich gewürdigt und unter anderem festgehalten:

*Der grösste Teil der Gebühreneinnahmen der Gemeinde Freienbach stammt aus den Verbrauchsgebühren. Da ein Grossteil der Kosten der Siedlungsentwässerung unabhängig vom Wasserverbrauch anfällt, empfiehlt der Preisüberwacher wie auch die Fachverbände den Anteil der Grundgebühren tendenziell zu erhöhen. Wenn die Grundgebühren später weiter erhöht werden sollen, sollte zusätzlich zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern unterschieden werden. In der zweiten Etappe sollten auch die Entwässerungsgebühr für öffentliche Plätze und Strassen entsprechend dem realen Kostenanteil für die Strassenentwässerung erhöht werden.*

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfahl der Preisüberwacher der Gemeinde Freienbach:

- Die geplante Erhöhung zu etappieren und die wiederkehrenden Gebühren in einem ersten Schritt um höchstens 30 Prozent zu erhöhen.
- Die Anschlussgebühren um höchstens 20 Prozent zu erhöhen.

Die vom Gemeinderat beabsichtigte Gebührenerhöhung um 50 % war nicht unwesentlich dem Umstand geschuldet, dass das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schwyz für Investitionsbeiträge einen Abschreibungssatz von 25% vorsieht. Die in den kommenden Jahren anstehenden

Investitionen für die ARA Höfe führen daher zu einem starken Anstieg der Abschreibungen, welche zu Fehlbeträgen in der Jahresrechnung führen, welche ohne eine markante Gebührenanpassung nicht mehr zu finanzieren sind.

Die per 1. Januar 2017 gemäss den Empfehlungen des Preisüberwachers angepassten Gebührentarife präsentieren sich wie folgt:

A	Anschlussgebühr	Freienbach	
		Alt Bis 2016	Neu Ab 2017
a)	Neubauten pro m <sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA Norm Nr. 416		
	<b>Kanalisationsbeitrag pro m<sup>3</sup></b>		
	Wohnbauten Büro- und Gewerbebauten	11.00	13.20
	Öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten	7.00	8.40
	Lagerhallen	3.50	4.20
b)	Altbauten, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation hatten und über eigene Anlagen der Abwasserbeseitigung verfügten		
	<b>Kanalisationsbeitrag pro m<sup>3</sup></b>		
	Wohnbauten Büro- und Gewerbebauten	5.50	6.60
	Öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten	4.50	5.40
	Lagerhallen	3.50	4.20
c)	Aussen- und nicht überdachte Anlagen mit Anschluss an die ARA	5.00	6.00
B	<b>Benutzungsgebühr</b>		
a)	Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit	50	65
b)	Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch	1.30	1.70

#### B) Geplante Gebührenanpassung (2. Etappe 2020)

Aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers, die Gebührenerhöhung zu etappieren, erfolgte die Erhöhung der ersten Etappe wie umschrieben per 1. Januar 2017. Der Antrag für die Erhöhung der zweiten Etappe wurde dem Preisüberwacher im Sommer 2019 zugestellt. Bei dieser Erhöhung ging der Gemeinderat davon aus, dass die Differenz zur 2016 beantragten 50% Erhöhung ausgeschöpft werden soll. Der Vergleich der Tarife bis 2016, ab 2017 sowie der Antrag an den Preisüberwacher (PU) sowie dessen Empfehlung präsentieren sich wie folgt:

A	Anschlussgebühr	Freienbach			
		Alt Bis 2016	ab 2017 1. Etappe	Antrag beim PU* 2. Etappe	Empfehlung PU* 2. Etappe
a)	Neubauten pro m <sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA Norm Nr. 416				

	<b>Kanalisationsbeitrag pro m<sup>3</sup></b>				
	Wohnbauten Büro- und Gewerbebauten	11.00	13.20	15.00	13.20
	Öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten	7.00	8.40	9.00	8.40
	Lagerhallen	3.50	4.20	4.50	4.20
b)	Altbauten, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation hatten und über eigene Anlagen der Abwasserbeseitigung verfügten				
	<b>Kanalisationsbeitrag pro m<sup>3</sup></b>				
	Wohnbauten Büro- und Gewerbebauten	5.50	6.60	7.50	6.60
	Öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten	4.50	5.40	6.00	5.40
	Lagerhallen	3.50	4.20	4.50	4.20
c)	Aussen- und nicht überdachte Anlagen mit Anschluss an die ARA	5.00	6.00	7.50	6.00
<b>B</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>				
a)	Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit	50	65	75	72.50
b)	Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch	1.30	1.70	1.95	1.90
c)	Pauschale pro m <sup>2</sup> bei öffentlichen Plätzen und Strassen (>500m <sup>2</sup> )	0.20	0.25	0.30	0.30

PU\* = Preisüberwacher

Neben seinen Empfehlungen, weist der Preisüberwacher in seinem Schreiben auf Folgendes hin:

- Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen: Es erfolgt eine vereinfachte Beurteilung, da es sich um die zweite Etappe einer bereits beurteilten Massnahme handelt. Zudem wurden die Berechnungen vollständig dokumentiert und die Tarife entsprechend der eingereichten Kalkulation korrekt ermittelt. Vorliegend werden nur Punkte erwähnt, bei welchen die Einschätzung des Preisüberwachers von denen der Gemeinde abweicht.
- Kostenabgrenzung: Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden. Es gibt in der Jahresrechnung keine offensichtlichen Hinweise auf nicht der Siedlungsentwässerung anzurechnende Aufwände. Der Preisüberwacher erachtet es jedoch als nicht korrekt, der Abwasserentsorgung und somit den Gebührenzahlern noch während Jahren, auch für die neuen Investitionen Zinsen zu verrechnen, die aufgrund eines langfristig im Jahr 2014 aufgenommenen Kredits mit 2% deutlich über dem aktuellen Zinsniveau liegen.
- Die ausgewiesenen Abschreibungskosten sind ausserordentlich hoch, entsprechen jedoch den Vorschriften des Kantons Schwyz. Da die Gebühren der Gemeinde Freienbach auch nach der Erhöhung nicht über dem 65igsten Perzentil liegen, verzichtet der Preisüberwacher auf eine Intervention gegenüber dem Kanton.

- **Kostendeckung:** Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden. Alle Nutzer bezahlen einen Anteil an die Kostendeckung. Bei der Entwässerungsgebühr für Strassen und Plätze ist es allerdings fraglich, ob mit dieser Gebühr die entsprechenden Kosten gedeckt werden. Gemäss den Informationen, die dem Preisüberwacher aus Kostenanalysen von anderen Gemeinden zur Verfügung stehen, betragen die Kosten für die Regenwasserentsorgung eher zwischen 0.50 Fr./m<sup>2</sup> und 1.00 Fr./m<sup>2</sup> für versiegelte, entwässerte Fläche. Wie oben aufgezeigt wäre ein marktkonformer Preis deutlich tiefer als von der Gemeinde geltend gemacht. Mit einem marktgerechten Zins von 1 % würde eine Erhöhung der Benutzungsgebühren um 15% ausreichen um die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre zu decken.
- **Anschlussgebühren:** Es gibt keine allgemeingültigen Regeln für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung alter und neuer Anschliessenden von grossen Änderungen abzusehen. Generell empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühren nur mit der Teuerung anzupassen, aber keinesfalls mehr als 20% zu erhöhen. Bereits vor zwei Jahren wurden die Anschlussgebühren um 20% erhöht. Eine Erhöhung von mehr als 20% ist auch in Etappen nicht angezeigt. Erst wenn die Teuerung wieder 20% erreicht hat oder die offenen und stillen Reserven im Verhältnis zum gesamten realen Anlagenwert inklusive stiller Reserven um 20% zugenommen haben, ist eine weitere Anpassung der Anschlussgebühren vertretbar.
- **Beurteilung des vorgesehenen Gebührenmodells:** Bei der Bemessung der Grundgebühren ist darauf zu achten, dass die Belastung für keine Gruppe von Normalverbrauchern wesentlich vom durchschnittlich angestrebten Wert abweicht. Konkret prüft der Preisüberwacher, ob für keinen der in den Preisvergleichen verwendeten Standardhaushalte der Anteil der Grundgebühren um mehr als 10 Prozentpunkte höher liegt als der durchschnittlich angestrebte Wert des Betriebs. Gegen unten darf der Anteil der Grundgebühren abweichen, da der Anteil der Verbrauchsgebühren auf jeden Fall verursachergerecht ist. Der grösste Teil der Gebühreneinnahmen der Gemeinde Freienbach stammt aus den Verbrauchsgebühren. Da ein Grossteil der Kosten der Siedlungsentswässerung unabhängig vom Wasserverbrauch anfällt, empfehlen der Preisüberwacher wie auch die Fachverbände, den Anteil der Grundgebühren tendenziell zu erhöhen. Wenn die Grundgebühren später weiter erhöht werden, sollte zusätzlich zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern unterschieden werden oder auf die im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz des Kantons Schwyz vorgesehenen Einwohnergleichwerte abgestellt werden.

### C) Ausblick mittelfristig

Mittelfristig ist eine Überarbeitung des Abwasserreglements notwendig, um einerseits die geplanten Arbeiten am Abwassernetz mittelfristig finanzieren zu können (Investitionstätigkeit der ARA Höfe) und andererseits den Empfehlungen des Preisüberwachers Rechnung zu tragen. Ein entsprechender Auftrag kann an einer kommenden GR-Sitzung erteilt werden.

### **Beschluss**

1. Die Empfehlungen des Preisüberwachers zur Gebührenanpassung Abwasser werden zur Kenntnis genommen.
2. Gestützt auf die Empfehlungen des Preisüberwachers und die Erwägungen des Gemeinderats werden die Anschlussgebühren belassen und die Benutzungsgebühren um 15% erhöht.
3. Die Erhöhung wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Mit der Publikation im Amtsblatt und Umsetzung ab Januar 2020 wird das Ressort Tiefbau beauftragt.
4. Das Ressort Tiefbau und Verkehr wird zudem beauftragt, erste Überlegungen einer mittelfristigen Überarbeitung des Reglements zu starten und für die Klausur des Gemeinderates 2020 bereit zu stellen. In die Überlegungen sollen die Empfehlungen des Preisüberwachers einfließen, mittelfristig die Grundgebühren zu erhöhen und die Mengengebühren zu senken.

5. Zufertigung durch Protokollauszug an:
- a) Preisüberwacher
  - b) @ alle Gemeinderäte (7-fach)
  - c) @ Gemeindeschreiber
  - d) @ Gemeindeschreiber-Stv.
  - e) @ AL Bau
  - f) @ AL Finanzen (Weiterleitung an die RPK)
  - g) Leiter Tiefbau und Verkehr
  - h) @ Leiter Raum und Umwelt
  - i) @ Kommunikationsverantwortliche
  - j) @Publikation

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt  
Gemeindepräsident



Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber